

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Allgemeinverfügung Biber gemäß § 2 der artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt gemäß § 45 Abs. 7 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 2 Abs.3 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, im Interesse der Gesundheit des Menschen sowie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird nach Maßgabe der Nrn. II bis VIII dieser Allgemeinverfügung abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG gestattet, Bibern (Castor fiber) in der Zeit vom 01. September bis 15. März nachzustellen, sie zu fangen und zu töten.

II. Maßnahmen nach Nr. I sind erlaubt
 1. bei erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen in den Gemeinden Altusried, Blaichach und Wertach entsprechend der Eintragung in beiliegenden Lageplänen auf den in rot markierten Grundstücken bzw. Grundstücksteilflächen der Anlage 1 Ziffer 1,

2. an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Landkreis Oberallgäu im Abstand von 30 Meter zum Fahrbahnrand (siehe Anlage 1 Ziffer 2). Ausgenommen hiervon sind Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung.

3. Abschnitte von Schienenanlagen im Abstand von 30 Meter zum Gleisbett (siehe Anlage 1 Ziffer 2). Ausgenommen hiervon sind Bereiche in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG, FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten gemäß der Bayerischen Natura 2000-Verordnung.

III. Zu Maßnahmen nach Ziff. I ist berechtigt, wer
 1. die erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann und
 2. von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Oberallgäu hierzu bestellt ist. Ein Abschuss Erfolg im Benehmen mit dem jagdausübungsberechtigten Revierinhaber und dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

IV. Es dürfen nur für den Fang von Bibern geeignete Fallen verwendet werden. Beim Abschuss müssen Büchsenpatronen verwendet werden, deren Kaliber mindestens 6,5 mm beträgt, im Kaliber 6,5 mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100 m (E 100) von mindestens 2000 Joule haben. Beim Töten von in Fallen gefangenen Bibern mit Pistolen oder Revolvern sowie bei der Abgabe von Fangschüssen mit Pistolen und Revolvern muss die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule betragen. Die Bestimmungen über verbotene Fangmethoden, Verfahren und Geräte (§ 4 Abs. 7 Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) bleiben unberührt.

V. Fang- und Abschlusssort, wie Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp, sowie Fang- und Abschlusssort, die Anzahl der jeweils gefangenen und getöteten Bibern sowie Informationen über die Entsorgung bzw. den Verbleib der getöteten Tiere sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Hinweis:

Gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 AAV dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen abweichend von § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG beseitigt werden.

Bei Maßnahmen nach Ziff. VI gilt folgendes zu beachten:

1. Die Dammentnahmen dürfen nicht bei Frost durchgeführt werden.
2. Falls sich im Aufstaubereich des Biberdamms Frosch- oder Krötenlaich befindet, darf der Damm nur nach Umsetzen des Laichs in ein anderes Stillgewässer entfernt werden

VII. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird ganz oder teilweise vorbehalten, sofern sich nachteilige Auswirkungen auf die Biberpopulation zeigen sollten.

VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 15.07.2027 außer Kraft.

Gründe:

I.

In den letzten Jahren hat sich das Bibervorkommen im Landkreis Oberallgäu deutlich erhöht. Durch die flächige Ausbreitung dieser Tiere sind in der Vergangenheit bereits mehrere Gefahrensituationen entstanden. So haben Biber im Jahr 2023 beispielsweise den Bahndamm an der Strecke Sonthofen - Oberstdorf im Bereich Altstädten massiv unterhöhlt und dadurch die Standsicherheit des Bahndamms erheblich beeinträchtigt. Die Schäden konnten nur mit aufwändigen Baumaßnahmen behoben werden. Für die Bauarbeiten musste die Bahnstrecke über Wochen gesperrt werden. Weitere umfangreiche Sicherungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bei gleichzeitiger Streckensperrung sind auch im Jahr 2024 dringend notwendig.

Im Herbst/Winter 2020 war zudem ein Biber in den Fassungsbereich der Trinkwasserversorgung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Oberes Allgäu eingedrungen. Diverse Biberlöcher reichten vom angrenzenden Bachlauf in den Bereich der Trinkwasserbrunnen. Im Jahr 2022 wurden darüber hinaus im gleichen Gebiet mehrere Löcher und teils meterlange Tunnel festgestellt, welche eindeutig dem Biber zuzurechnen waren. Am 09.04.2024 ereignete sich schließlich ein Unfall, bei dem ein Traktor in eine der zahlreichen Biberlöcher eingebrochen ist.

Auch bei den Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu erheblichen Gefährdungen der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs durch Biberaktivitäten direkt im Umfeld der Straßen. So bestand u.a. die Gefahr, dass Wasser in den Straßendamm eindringt oder die Straßen überschwemmt werden.

Bei den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Fischteichanlagen „Dreier Altusried“, „Mühlbach Wertach“ und „Bergfischzucht Gunzesried“ handelt es sich um erwerbswirtschaftlich genutzte Anlagen, welche entweder bereits erhebliche wirtschaftliche Schäden infolge der Aktivitäten des Bibers hinnehmen mussten oder bei denen mit einem Eintritt solcher Schadensfälle mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist.

II.

1. Das Landratsamt Oberallgäu ist nach Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 2 Abs. 3 AAV und § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz (ArtSchZustV) vom 11.08.2006 (GVBl. S. 719) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

2. Der Biber (Castor fiber) ist gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b) aa) und Nr. 14 Buchst. b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders und streng geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Von diesem Verbot soll das Landratsamt als Untere Naturschutzbehörde nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen bestimmte Bereiche definieren, innerhalb derer der Biber nach den Bestimmungen des § 2 AAV entnommen werden darf.

Bei Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzungen ist das Landratsamt angehalten, entsprechende Bereiche durch Allgemeinverfügung festzulegen. Dies gilt für erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen, bei denen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV aus den dort genannten Gründen erforderlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und die Populationen des Bibers in ihrem natürlichen Verbreitungsbereich trotz dieser Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV). Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz weist mit Schreiben vom 23.05.2024, Az. 62e-U8645.62-2024/2-1, darauf hin, dass die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden in den einschlägigen Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen sollen.

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 AAV für eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG liegen vor. Eine anderweitige zumutbare und zufriedenstellende Alternative ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erfolgversprechend. Die Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der Biberpopulation ist grundsätzlich gegeben, auch wenn einzelne Tiere entnommen werden.

Die im Jahr 2023 festgestellte Einsturzgefahr des Bahngleises am Bahndamm im Bereich der Bahnlinie Sonthofen – Oberstdorf durch Bibergänge konnte nur durch umfangreiche, kostenintensive Baumaßnahmen bei gleichzeitiger Streckensperrung (zumindest vorläufig) behoben werden. Weitere Baumaßnahmen und Streckensperrungen stehen im Sommer 2024 an.

Auch im direkten Umfeld von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen kam es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Situationen mit erheblicher Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs infolge von Biberaktivitäten. So haben Biberbauarbeiten in den Straßennäheflächen der Gewässer oder Überflutungen von Fahrbahnen im Winter bereits zu höchst gefährlichen Verkehrssituationen an Fahrbahnen und damit zu einer Gefährdung des Straßenverkehrs geführt. An den Straßenabschnitten sind Präventivmaßnahmen (Einbau von Gittern oder Verlegung der Straßen) zur Entschärfung der Gefahrensituationen faktisch durchführbar.

Nachdem gem. § 2 Abs. 3 AAV Abschnitte von öffentlichen Straßen festgesetzt werden sollen, um die öffentliche Sicherheit und die Gesundheit des Menschen zu wahren, muss dies auch analog für den weiteren öffentlichen Verkehr gelten. Auch Bahnlösungen dienen mit ihrer Infrastruktur dem öffentlichen Verkehr und bedürfen daher besonderem Schutz.

Bei unglücklichem Zusammentreffen der vom Biber verursachten Einwirkungen auf die genannten Fischzuchtanlagen, z. B. durch Unterbindung der Frischwasserzufuhr und Sedimenteintrag, kann innerhalb von wenigen Stunden der gesamte Fischbesatz verloren gehen und damit - wie im Bereich einer Fischzuchtanlage in Gunzesried in 2022 und 2023 bereits geschehen - ein wirtschaftlicher Schaden von mehreren 10.000 € für den Betreiber entstehen. Präventionsmaßnahmen, wie der Einbau von Drahtgittern oder Versteinerungen sowie die Sicherung von Mönchen sind in den genannten Bereichen entweder nicht durchführbar, nicht hinreichend erfolgversprechend oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu erbringen. Auch sonstige zufriedenstellende Maßnahmen zur Sicherung dieser Anlagen vor erheblichen wirtschaftlichen Schäden stehen hier nicht zur Verfügung.

Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Die Allgemeinverfügung ist auch zur Umsetzung eines effizienten Bibermanagements und zur Akzeptanzförderung des Bibers erforderlich. Im Bedarfsfall kann dadurch schnell Abhilfe in Form von Abfang und Tötung von Bibern geschaffen werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Zugriffe auf den Biber sind während der Trag- und Aufzuchtzeit von Mitte März bis Ende August aus tierschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Davon abweichend dürfen Biberdämme und nicht besetzte Biberburgen ohne zeitliche Beschränkung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AAV beseitigt werden. In Bezug auf Biberdämme gilt dies allerdings mit der Einschränkung, dass besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden dürfen, da bei Trockenfallen der Biberengänge die Bautätigkeit der Biber gerade angeregt werden würde.

Der Hinweis zur Biberdammentnahme nach Ziffer VI Nr. 1 dient dem Tierwohl, um den Bibern bei Frost einen Rückzug in ihren geschützten Biberbau zu ermöglichen und ein Erfrieren zu verhindern.

Der Hinweis nach Ziffer VI Nr. 2 soll mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit geschützten Amphibien vermeiden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und dient daher dem Schutz der Lebewesen und der Vermeidung von Verbotstatbeständen.

Sollten im Einzelfall die Biberdammentnahmen umgehend zwingend erforderlich sein, ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu Rücksprache zu halten.

3. Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

5. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden, sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes - KG).

6. Für die Tötung des Bibers sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz (WaffG) sowie eine waffenrechtliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Für Jäger greift aufgrund dieser Ausnahme jedoch § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

Hinweise:

- Der Besitz von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten. Biber dürfen jedoch von der zur Tötung berechtigten Person ohne weitere Ausnahmegenehmigung in Besitz genommen werden. Dies schließt den Verzehr sowie die Verarbeitung des Tieres oder Teile davon (z. B. Präparation, Verwendung des Fells oder der Zähne etc.) zu privaten Zwecken ein.

- Die Vermarktung von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne weiteres erkennbare Teile sowie ohne weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG grundsätzlich verboten. Unter das Vermarktungsverbot fallen das Verkaufen, das Kaufen, das Anbieten zum Verkauf oder Kauf, das Vorrätighalten oder Befördern zum Verkauf sowie der Erwerb, das Zurschaustellen oder die sonstige Verwendung zu kommerziellen Zwecken (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BNatSchG). Eine Vermarktungsgenehmigung ist allenfalls denkbar zur Verwendung der Tiere für Zwecke der Forschung oder Lehre. Keine Vermarktung ist dagegen das Verschenken von Tieren. Wird das getötete Tier weder für Lehr- und Forschungszwecke noch für private Zwecke verwendet, so ist es entweder an den Bibermanager abzugeben, auf eigene Kosten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben anderweitig zu entsorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwVGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 02.09.2024

gez.: Roman Haug, Stellvertretender Landrat

Anlagen:
 Anlage I mit Übersicht über die Entnahmbereiche

Anlage 1: Biberentnahmbereiche nach AAV

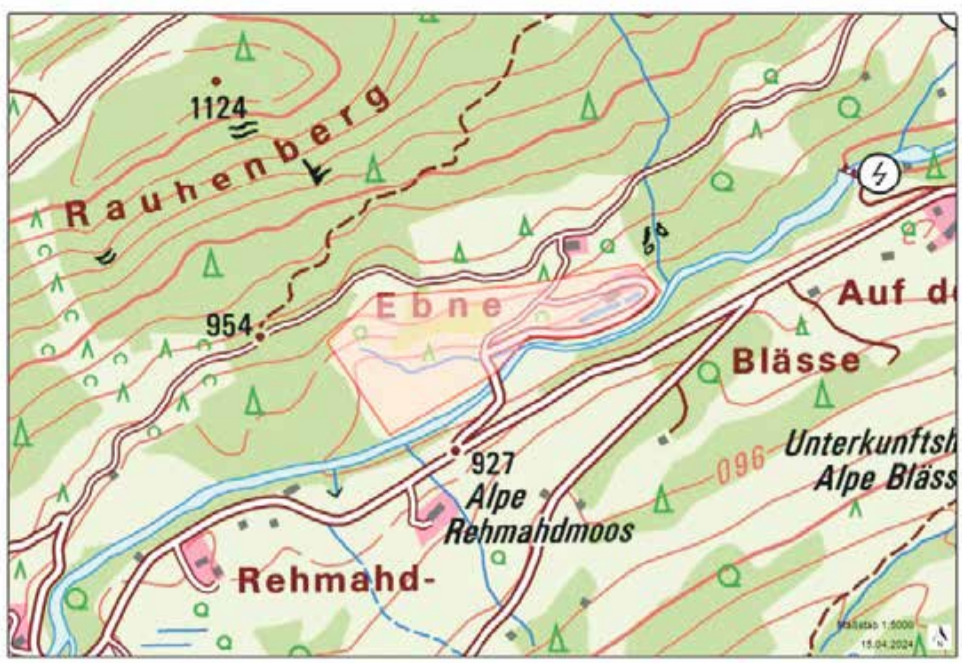
1. Gewerbliche Fischteichanlagen

Gemeinde / Gemarkung, Name	Umgriff der Entnahmegenehmigung	Kartendarstellung (nicht maßstabsgerecht)
Altusried / Altusried, Fischzucht	Fischzucht Dreier	

Wertach / Wertach, Fischzucht Mühlbach	Fischzuchtanlage sowie Mühlbach von der Einmündung in die Wertach bis zur Kreuzung mit dem Feldweg mit der Fl. Nr. 2395, Gmd. und Gmk. Wertach	
--	--	--

Blaichach / Gunzesried, Bergfischzucht und Umgriff

Bergfischzucht
Bergfischzucht



2. Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahnlinien im Landkreis Oberallgäu

Legende: Bundesautobahn: lila; Bundesstraße: blau; Staatsstraße: grün; Kreisstraße: braun Rot: Bahnlinie
Braun schraffiert : FFH-Gebiete, rosa schraffiert: Naturschutzgebiete
Kartendarstellung nicht maßstabsgerecht.

